



Begrüßungsfeier zur Tauzieh-WM



Schon Mitte August besuchten Mitglieder der deutschen Nationalmannschaft die Feuerwehr Mannheim. FOTO: STADT MANNHEIM

Von Donnerstag, 5., bis Sonntag, 8. September, finden erstmalig die Weltmeisterschaften im Tauziehen in Deutschland und in Mannheim statt. Über 2.000 Männer und Frauen aus 25 Nationen werden ihre Kräfte im Seppl-Herberger-Stadion auf dem Waldhof messen. Die Stadt Mannheim wird die Sportlerinnen und Sportler am Mittwoch, 4. September, auf den Kapuzinerplanken begrüßen. Ab 17 Uhr treffen sich die Tauzieherinnen und Tauzieher aus aller Welt zum Beisammensein und um 20 Uhr wird Oberbürgermeister Christian Specht den Weltverband in Mannheim offiziell willkommen heißen.

Altstadtrat Gert Kordes ist 95 geworden

Altstadtrat Gert Kordes ist am 21. August 95 Jahre alt geworden. Geboren im russischen Pern, machte er zunächst eine Lehre zum Maurer, arbeitete dann als technischer Zeichner und legte 1953 nach einem Studium die Ingenieursprüfung ab. 1990 gründete der Vater von zwei Kindern die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, wofür er 2018 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhielt. Zudem ist er Träger der Bürgermedaille in Silber. Kordes trat 1968 der Mannheimer Liste bei und war von 1968 bis 1971 Bezirksbeirat auf dem Lindenhof, bevor er 1975 in den Gemeinderat gewählt wurde. Dort blieb er bis 1991 und hat sich unter anderem für die Erhaltung des Kulturzentrums „Alte Feuerwache“ eingesetzt. Zehn Jahre lang war er Vorsitzender der Mannheimer Liste. 1980 kandidierte er unter anderem gegen Wilhelm Varnholt als Oberbürgermeister.

Hundeschwimmen

Nach Ende der Freibadsaison bietet der Fachbereich Sport und Freizeit am Montag, 9. September, von 14 bis 18 Uhr wieder das Hundeschwimmen im Freibad Sandhofen, Kalthorststraße 43, an. Beim fünften Hundeschwimmtag können die Vierbeiner im Nichtschwimmerbecken schwimmen. Im Freibad besteht Leinenpflicht, davon ausgenommen sind der Freilauf-Bereich und das Wasser. An der Kasse werden die Impfausweise der Hunde auf eine gültige Tollwut-Impfung kontrolliert.

Eine Hundehalterhaftpflichtversicherung wird ebenfalls vorausgesetzt. Der Eintritt ist frei. Am Veranstaltungstag findet kein „normaler“ Badebetrieb statt. Die Zugangsregeln für den Hundeschwimmtag sind zu beachten und unter www.mannheim.de/hundeschwimmen-2024 zu finden. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 0621/293-4004 oder per E-Mail an fb52@mannheim.de.



Ausstellungseröffnung „Jazz und Fox“

Am Sonntag, 8. September, eröffnet um 14 Uhr die Sonderausstellung „Jazz und Fox“ im MARCHIVUM. Das Künstlerduo Sourati alias Christina Laube und Mehrdad Zaeri kuratiert die Ausstellung. Das Künstlerduo stellt außerdem seine erste Graphic Novel „Anna“ vor. Im Rahmen der Ausstellungseröffnung findet ein Künstlergespräch statt, bei dem auch ein Mural

der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Die Berliner Vocaphoniker begleiten mit Liedern aus den 20er Jahren die Eröffnung. Die Ausstellung ist bis zum 10. Oktober im MARCHIVUM zu sehen. Der Eintritt ist frei. Die Öffnungszeiten sind: Dienstag, Donnerstag bis Sonntag 10 Uhr bis 18 Uhr und Mittwoch 10 Uhr bis 20 Uhr. Montags ist die Ausstellung geschlossen.

Schweinepest: Neue Allgemeinverfügungen Mannheim als Sperrzone II gelistet

Die Stadt Mannheim hat ihre Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nochmals angepasst. Notwendig wurden diese Anpassungen, weil das Mannheimer Stadtgebiet nun von der EU-Kommission in deren Verordnung zur Bekämpfung der ASP aufgenommen wurde. Das Mannheimer Stadtgebiet liegt nun in der Sperrzone II. Die an die EU-Verordnung angepassten Allgemeinverfügungen gelten seit Freitag, 23. August. Auf dem Gebiet der Stadt Mannheim gibt es weiterhin keinen bestätigten Fall der ASP. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht keinerlei Ansteckungsgefahr für Menschen oder andere Tiere außer Schweinen. Die zuvor bereits geltenden Regelungen wurden nun unter anderem wie folgt ergänzt: Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten ist untersagt.

Camping in der Wildnis ist ebenfalls untersagt. Ausgenommen davon sind umzäunte Flächen. Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt. Es muss allerdings das Wegegebot beachtet werden. Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich gestattet. Die Tätigkeiten müssen aber auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Darüber hinaus gelten die bereits bestehenden Regelungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Landwirtschaft uneingeschränkt weiter. Die Maßnahmen sind notwendig, um die Störung beziehungsweise Beunruhigung von Schwarzwild sowie eine damit einhergehende Vertreibung der Tiere in andere Gebiete bestmöglich zu vermeiden. Die Allgemeinverfügungen sind hier zu finden: www.mannheim.de/ueb



NEXT MANNHEIM lädt Mannheimerinnen und Mannheimer an zwei Wochenenden im September zu einem bunten Kulturprogramm für alle Altersgruppen in den Spinelli-Park ein. Unter dem Titel „Spinelli Festival“ wird die U-Halle auf dem ehemaligen BUGA-Gelände an zwei verlängerten Wochenenden im September zu neuem Leben erweckt. Von Donnerstag, 5., bis Sonntag, 8., und von Donnerstag, 12., bis Sonntag, 15. September, sind Mannheimerinnen und Mannheimer eingeladen, sich bei zahlreichen, sehr unterschiedlichen Programmpunkten ein Bild davon zu machen, wie das kulturelle Potenzial des Areals auch künftig genutzt werden könnte.

„Die letzten Jahre haben gezeigt, wie dringend wir Freiflächen für Musik- und Kulturveranstaltungen benötigen – hier bietet sich uns eine einmalige Gelegenheit“, so Kulturbürgermeister Thorsten Riehle. „Wir wollen etwas BUGA-Feeling auf Spinelli zurückbringen und für alle Generationen ein Angebot schaffen. Ganz gleich, ob Konzert, Comedy oder Matinée – unser Programm soll die Bedürfnisse von Familien mit Kindern genauso wie die älterer Menschen berücksichtigen.“

Nach einem einstimmigen Beschluss des Gemeinderats, die kulturelle Bespielung der U-Halle mit finanziellen Mitteln aus dem Etat des

Spinelli Festival



U-Halle auf dem ehemaligen BUGA-Gelände FOTO: NEXT MANNHEIM

Kulturamts zu fördern, haben die „Kulturelle Stadtentwicklung“, Nachtbürgermeister Robert Gaa und der Music Commission Mannheim e.V. ein achtstages Programm für eine vielversprechende Testphase im September erarbeitet und umgesetzt. Daher auch der Name „Festival“ angelegt an Festival. Auf dem Prüfstand sind hierbei nicht nur mögliche kulturelle Events, sondern ebenso deren Umsetzung. Im Rahmen des „Festivals“ soll in Erfahrung gebracht werden, unter welchen

Bedingungen zukünftige Veranstaltungen in der U-Halle bestmöglich umgesetzt werden können. Getestet werden hierbei auch Finanzierungsmodelle, vom klassischen Eintritt bis hin zu Solidaritätsbeiträgen, Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Umwelteinflüsse, zum Beispiel durch den Einsatz modernster Ton-Systeme und Minimierung der Schallemissionen. Das komplette Programm sowie weitere Informationen sind unter www.spinelli-testival.de zu finden.

Gestaltung Alter Meßplatz Süd: Vorstellung des Vorzugsentwurfs am 11. September

Auf dem Alten Meßplatz Süd soll ein neuer Stadtraum entstehen. Die barrierefreie Erschließung des Neckarvorlandes, Entsiegelung und Begrünung der Platzfläche stehen dabei ebenso im Fokus wie die multifunktionale Nutzung für Jung und Alt.

2022 haben mehrere Informations- und Beteiligungsveranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern stattgefunden. Die Stadt Mannheim hat daraus einen Planungsauftrag formuliert und ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragt. Gemeinsam mit der Bürgerschaft und den Landschaftsarchitekten wird der neue Stadtraum gestaltet.

Im März wurden in einem großen Bürgerworkshop drei Entwurfsvarianten vorgestellt und diskutiert. Die Anregungen und Ideen aus diesem Workshop wurden geprüft und sind in die aktuelle Freiraumplanung eingeflossen. So ist daraus ein Vorzugsentwurf entstanden.

Die Stadt Mannheim wird diesen gemeinsam mit den beauftragten Landschaftsarchitekten bhmp anhand von Plänen und Markierungen vor Ort vorstellen. Anwohnerinnen und Anwohner aus der Neckarstadt und Interessierte sind hierzu für Mittwoch, 11. September, auf den Alten Meßplatz Süd eingeladen. Insgesamt werden die Planungen in zwei

Durchläufen vorgestellt, einmal ab 17.30 Uhr sowie ein zweites Mal ab 18.45 Uhr. Bürgermeister Ralf Eisenhauer wird beim ersten Durchlauf um 17.30 Uhr die Teilnehmenden begrüßen.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/alter-messplatz-sued. Dort finden sich auch aktuelle Informationen zum Planungsstand und zu den bisherigen Beteiligungsformaten.



Umfrage zu Angeboten der Stadtbibliothek

Wie soll die Stadtbibliothek der Zukunft aussehen? Mithilfe einer Publikumsforschung, die seit 2024 auch in Deutschland angeboten wird, können nun Bedarfe und Ideen der Besucherinnen und Besucher ermittelt werden. Um herauszufinden, wie genau ihre Standorte genutzt werden und welche Angebote und Möglichkeiten sich Mannheimerinnen und Mannheimer für diese wichtige Bildungseinrichtung in Zukunft wünschen, be-

teilt sich die Stadtbibliothek Mannheim an der Sentobib-Publikumsforschung. Alle, die die städtische Institution nutzen, sind dazu aufgerufen an der Umfrage teilzunehmen. Sie ist ab sofort bis Oktober freigeschaltet und dauert fünf bis 15 Minuten. Das leicht zugängliche Online-Tool wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen Universitäten konzipiert und von vielen Bibliotheken in Europa bereits einge-

setzt. Pro ausgefülltem Fragebogen wird ein Quadratmeter Regenwald gerettet. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Reise zu gewinnen. Teilnahme unter: <https://de.sentobib.eu/6989>. Die unabhängige Forschung wird in Deutschland von der Universität Hildesheim und dem Deutschen Bibliotheksverband (dbv) organisiert. Weitere Informationen unter www.sentobib.de.

Neue Spielzeit im Nationaltheater

Am Sonntag, 15. September, findet das traditionelle Theaterfest im und vor dem Alten Kino Franklin als Auftakt in die Spielzeit 2024/25 statt. „Auch in der neuen Spielzeit nehmen wir den Auftrag ernst, uns in unserer Arbeit den vielen politischen und gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit künstlerisch anzunähern und sie zu reflektieren. Und als wären die Zeiten noch nicht unruhig genug, stellt uns auch noch die Sanierung unseres Spielhauses vor immer neue Herausforderungen“, betont der Geschäftsführende Intendant Tilmann Pröllochs. „Daher sind wir voll Vorfreude, in dieser Spielzeit mit der Eröffnung am 12. Oktober OPAL, die Oper am Luisenpark, als neuen Spielort von Oper und Tanz neben dem Alten Kino Franklin als feste Interimsspielstätte in Betrieb nehmen zu können. Auch in dieser Spielzeit haben wir ein vielfältiges Programm für unser Publikum zusammengestellt, das von Klassikern bis zu zeitgenössischen Werken reicht.“ Die neue Opernspielstätte Oper am Luisenpark (OPAL) wird am 12. Oktober mit der Produktion „CREATION(S)“ eröffnet. Weiter geht es unter anderem mit der Premiere von Verdis Oper „La traviata“ unter der musikalischen Leitung des Generalmusikdirektors Robert Rizzi Brignoli. Die Bühne des Schlosstheaters Schwetzingen wird ab Ende Februar mit einer Hommage an die Comedian Harmonists bespielt. Zurück ist neben „Don Giovanni“, „Cavalleria Rusticana“, „Hänsel und Gretel“, „Der Ring an einem Abend“ und „Die Fledermaus“ auch Hans Schülers Inszenierung von Wagners „Parsifal“. Fortgeführt werden die „Familienkonzerte“ sowie die Reihen „Musiksalon“ und „Café Concerte“. Die Kooperation „Film & Oper“ mit dem Cinema Quadrat

wird fortgesetzt, sowie das Format „Oper digital“: Bei der Sonderveranstaltung „Lichter der Großstadt“ mit Live-Soundtrack vom Nationaltheater-Orchester verwandelt sich das OPAL durch Charlie Chaplins Filmklassiker in einen Filmopalast. Der „Treffpunkt OPAL-Foyer“ bietet die Chance, das Opernensemble neu kennenzulernen und es bei Chanson-Programmen oder szenischen Liederabenden zu erleben. Mit Künstlerinnen und Künstlern aus den Sparten Oper und Tanz bringt das Nationaltheater erneut eine Regenbogen-Benefizgala auf die Bühne. Das Schauspiel wartet mit 14 Premieren und drei neuen Projekten des an die Sparte angeschlossenen Mannheimer Stadtensembles auf. Insgesamt gibt es sieben Uraufführungen. 22 Inszenierungen werden wiederaufgenommen. Hausautor*in Leonie Lorena Wyss schreibt ein neues Stück, das im Januar 2025 uraufgeführt wird und erarbeitet ein neues Projekt mit dem Stadtensemble für die 23. Internationalen Schillertage. Diese starten mit Schillers „Kabale und Liebe“. Ebenfalls im Programm ist die Uraufführung „Räuber*innen“, eine Fortschreibung von Hausautor*in Leonie Lorena Wyss und dem Mannheimer Stadtensemble. Fortgesetzt werden die Reihen „Ins kalte Wasser: Bühne frei für den Theater Nachwuchs“, „Das Haymatministerium“, „Auf Einladung“, „Hausbesuche“ sowie die Kooperationsprojekte „Mannheimer Reden“ und „Mannheim liest ein Buch“. Weiter ausgebaut wird das barrierefreie Angebot mit Übertiteln in verschiedenen Sprachen, Live-Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen sowie „Relaxed Performances“.

Die Sparte Tanz startet mit der Premiere „Just a Game“ im Alten Kino Franklin in die neue Spielzeit. Neben der Choreografie „Mutual Comfort“ von Edward Clug sind Kreationen von Giovanni Visone und Stephan Thoss zu erleben. In der Adventszeit öffnet das NTM Tanzhaus für gleich zwei Programme seine Türen. Im Januar 2025 kommt es mit dem Orchester-Tanzabend „Poem an Minotaurus / Le Sacre du Printemps“ zur ersten Tanzpremiere in der neuen Interimsspielstätte OPAL. Die zweite Tanzpremiere im Alten Kino Franklin im April 2025 verbindet unter dem Titel „One Love“ zwei Uraufführungen der aufstrebenden Choreografen Martin Harriague und Andrew Skeels, bevor es im Sommer wieder die „Choreografische Werkstatt“ gibt. Zudem ist NTM Tanz mit dem Dreiteiler „Identity“ im Herbst erneut zu Gast am Theater Heilbronn. Das Junge Nationaltheater Mannheim präsentiert in der kommenden Spielzeit ein abwechslungsreiches Programm mit Theaterstücken für jedes Alter und gleich zwei renommierten Festivals. Zudem werden in künstlerischen Forschungsresidenzen neue Ideen entwickelt. Los geht es mit zwei Märgen, die neu erzählt werden. Es folgen unter anderem Klassiker aus dem Deutschunterricht, die auf ihre politische und emotionale Bedeutung für die Gegenwart geprüft werden. Anfang 2025 kommt die alle zwei Jahre stattfindende IMAGINALE wieder nach Mannheim. Und es finden in Mannheim die 27. Baden-Württembergischen Theaterstage – Kinder- und Jugendtheater statt. Weitere Informationen: www.nationaltheater-mannheim.de/ihr-besuch/downloads/#programm.



STADT IM BLICK

Bürgersprechstunde
mit OB Christian Specht

Oberbürgermeister Christian Specht bietet am Dienstag, 17. September, von 14 bis 17 Uhr eine Bürgersprechstunde im Technischen Rathaus, Glücksteinallee 11, an. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, persönliche Anliegen oder Anregungen direkt mit dem Oberbürgermeister zu besprechen. Begonnen wird mit einer offenen Sprechstunde, in der persönliche Gespräche möglich sind, für die aber keine vorherige Anmeldung notwendig ist. Im Anschluss daran, von 15 bis 17 Uhr, folgt eine persönliche Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung. Anmeldungen hierfür nimmt das Bürgerbüro jeweils montags, dienstags und donnerstags von 10 bis 12 Uhr telefonisch unter: 0621/293-2931 oder per E-Mail an buergerbuero@mannheim.de entgegen.

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 2., bis Freitag, 6. September, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Hauptstraße – Karlsternstraße – Lampertheimer Straße – Neckarstraße – Neues Leben – Otto-Siffling-Straße – Reichskanzler-Müller-Straße – Seckenheimer Straße – Talstraße – Waldpforte

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.

Gartenhallenbad Neckarau
öffnet am 2. September

Mit dem Abschluss der Sommerferien und dem Beginn der Herbstzeit öffnen die Hallenbäder in Mannheim wieder ihre Tore.

Als erstes bietet das Gartenhallenbad Neckarau ab Montag, 2. September, wieder die Möglichkeit, auch wetterunabhängig baden zu gehen. Aufgrund personeller Engpässe und um den laufenden Betrieb in den Freibädern sicherzustellen, ist das eine Woche später als geplant.

Die Hallenbad-Saison 2024/2025 startet im Herschelbad und im Hallenbad Waldhof-Ost dann planmäßig am Montag, 9. September. Ab Dienstag, 17. September, steht das Hallenbad Vogelstang wieder zur Verfügung.

Der Fachbereich Sport und Freizeit sucht Unterstützung im Bereich Fachkräfte für Bäderbetriebe und Rettungsschwimmer. Auf www.mannheim.de/sport gibt es weitere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen.

Tag des offenen
Denkmals im MARCHIVUM

Am Sonntag, 8. September, findet der bundesweite Tag des offenen Denkmals statt. Das Motto lautet in diesem Jahr „Wahr-Zeichen. Zeitzegen der Geschichte“. Anlässlich des Aktionstags finden kostenlose Hausführungen durch das MARCHIVUM statt. Die Besucherinnen und Besucher können an diesem Tag auch in die Magazine. Diese sind sonst für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Führungen starten zwischen 10 und 17 Uhr jeweils zur vollen Stunde. Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

Die Dauerausstellungen „Typisch Mannheim!“ und „Was hat das mit mir zu tun?“ sind ebenfalls kostenfrei zugänglich. Live-Speaker stehen zwischen 13 und 17 Uhr zur Verfügung, um mit Interessierten ins Gespräch zu kommen.

Der Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung lädt gemeinsam mit Bürgermeister Ralf Eisenhauer zur ersten Architekt(o)ur-Rundfahrt durch Mannheim ein. Am Samstag, 28. September, haben Interessierte die Möglichkeit, mehr über vier städtebaulich bedeutende Hochbauprojekte im Stadtgebiet zu erfahren. Treffpunkt und Ende ist jeweils am Technischen Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11. Beginn ist um 14.30 Uhr, das Ende ist gegen 17 Uhr vorgesehen.

Für Verpflegung und eine an das Wetter ange-

passte Kleidung ist selbst zu sorgen, da die Besichtigung vor Ort meist draußen erfolgt. Die Fahrt zwischen den einzelnen Stationen erfolgt per Bus. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist bis spätestens 25. September notwendig per E-Mail an: Derya.Vehrenkamp-Abd-Rabo@mannheim.de oder telefonisch unter: 0621/293-7820.

Im Fokus der Rundfahrt steht nachhaltiges Bauen für Wohnen, Wirtschaft und Wissenschaft in Mannheim. Dabei sollten funktionale Anforderungen an den Bau sowie städtebauliche Ästhetik

gleichermaßen berücksichtigt werden. Alle vier Projekte waren in der Planungsphase im Gestaltungsbeirat der Stadt Mannheim vorgestellt und beraten worden und prägen nun das Stadtbild.

Erste Station ist ein Mehrfamilienhaus im Glücksteinquartier auf dem Lindenhof, das 2017 fertiggestellt wurde. Als Zweites steht der neue ABB Campus in Käferal auf dem Programm. Das Gebäude wurde erst im Juni dieses Jahres bezogen. Dritte Station ist das Turley Areal, wo sich um einen Stadtplatz zwei Wohngebäude, eine Kita

und ein denkmalgeschütztes Kasernengebäude in alter und neuer Architektur verbinden. Das 2021 fertiggestellte Turley-Quartier erhielt vergangenes Jahr eine Hugo-Häring-Auszeichnung für vorbildliche Bauwerke. Den Abschluss macht eine Besichtigung des MARCHIVUM in der Neckarstadt-West als Beispiel für den gelungenen Umbau und die Aufstockung eines Hochbunkers zu Mannheims Stadtarchiv, das 2023 ebenfalls mit einer Hugo-Häring-Auszeichnung gewürdigt wurde.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Stadtrat Ferrat im Bodycheck

Der Kommunalpolitiker stellt sich vor

Fraktion im Gemeinderat
DIE
MANNHEIMER

Wie war dein erstes Mal im neuen Gemeinderat?

Ferrat: Wie genau meinen Sie die Frage? Meinen Sie die erste Gemeinderatssitzung oder das erste Mal Sex im Rathaus in der neuen Wahlperiode?

Ich meinte eigentlich die erste Gemeinderatssitzung mit Oberbürgermeister Christian Specht...

Ferrat: Die erste Gemeinderatssitzung war sehr schön. Die politische Beziehung mit Christian ist in dieser Konstellation ja noch ganz frisch. Er hat sich ausreichend Zeit genommen und war sehr einfühlend.

Und das erste Mal Sex im Rathaus in der neuen Wahlperiode?

Ferrat: Nicht viel anders als in der Wahlperiode 2014-2019. Kommunalsex, also Sex in kommunalen Einrichtungen, ist glaube ich ein Fetisch, den fast jeder Stadtrat hat.

Wie stehst du zum ehemaligen Oberbürgermeister Peter Kurz?

Ferrat: Die politische Beziehung mit Peter war am Ende leider überhaupt nicht gut. Peter war ja mit einem Lied, das ich ihm gewidmet hatte, nicht einverstanden. Das Strafverfahren wurde letztendlich gemäß § 153a StPO eingestellt, u.a. gegen Sozialstunden im Altersheim.

Okay. Nun zu den ernsteren Themen. Was sind deine politischen Ziele in der neuen Wahlperiode?

Ferrat: Hauptsächlich die Lethargie und Behäbigkeit im Gemeinderat aufzubrechen. Was die gängigen Konventionen im Gemeinderat sind, interessiert mich herzlich wenig. Viele Stadträte nehmen sich sehr ernst, liefern aber nur sehr wenig. Inhaltlicher Schwerpunkt meiner politischen Arbeit wird

das Thema Mieten sein – sowohl für Privatpersonen als auch für Selbstständige. Für beide Gruppen tut die Stadt zu wenig.

Was schlägst du konkret vor?

Ferrat: Ich werde u.a. die Gründung einer städtischen Wohnungsbau-Genossenschaft beantragen. Wer für 1.000€ der Genossenschaft beiträgt, soll – solange er Mitglied ist – freien Eintritt in den Luisenpark, Herzogenriedpark und alle städtischen Schwimmbäder erhalten. Dies wäre eine eloquente Form der Kapitalbeschaffung, um den Wohnungsbau in Mannheim voranzutreiben.

Redaktioneller Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Fragen nicht von der Redaktion des Amtsblatts gestellt wurden.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.



Exklusiv für die Amtsblatt-Leser lässt Stadtrat Julien Ferrat die Hüllen fallen.

Die neue Fraktion Die GRÜNEN / die PARTEI stellt sich vor:

Fraktion im Gemeinderat
DIE GRÜNEN /
DIE PARTEI

Gerhard Fontagnier

Seit 2009 bin ich, Gerhard Fontagnier, im Gemeinderat und freue mich, weiterhin meine Erfahrungen einbringen zu können. Ich engagiere mich insbesondere für die sozialen Aspekte der Mobilität. Verkehrsberuhigung gehört ebenso dazu, wie bessere Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr. Gerne zitiere ich den ehemaligen Bogota-Bürgermeister, Enrique Peñalosa: „Ob eine Stadt zivilisiert ist, hängt nicht von der Zahl ihrer Autostraßen ab, sondern davon, ob ein Kind auf dem Dreirad unbeschwert und sicher überall hinkommt.“ Auch wenn es leider illusionär klingt, so ist es doch die Perspektive, die Verkehrs- und Stadtplanung einnehmen muss. Antirassismus und Antidiskriminierung sind



Gerhard Fontagnier

in einer vielfältigen Stadt eine Aufgabe, die ich weiterhin engagiert wahrnehme. In der Kulturpolitik habe ich insbesondere die freien Künstler*innen und den Zugang zur



Thomas Bischoff, die PARTEI

Kultur für Menschen mit kleinem Geldbeutel im Blick. Kultur darf kein Luxus sein. Schreiben Sie mir gerne Ihre Anliegen: gerhard.fontagnier@mannheim.de

Thomas Bischoff, Die PARTEI

Ich wurde 1966 in Mannheim geboren, bin verheiratet und Vater eines erwachsenen Sohnes. Meine Schulbildung schloss ich mit der Mittleren Reife ab und absolvierte eine Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement. Nach meinem vierjährigen Militärdienst bei den Panzergrenadiern, den ich als Unteroffizier der Reserve beendete, bin ich zurzeit als Lagerist tätig, wo ich mit Bravour Boxen stapeln und Etiketten lese. Zudem bin ich im Betriebsrat und setze mich aktiv für die Interessen meiner Kolleg*innen ein.

2024 habe ich mich für die Kommunalwahl aufgestellt. Ich freue mich, nun meine Sicht und Erfahrungen in die politische Arbeit mit den GRÜNEN als gemeinsame Fraktion in den Gemeinderat einbringen zu können. Ich werde mich, neben ein wenig mehr Satire im Gemeinderat, für das Ehrenamt und die faire Behandlung der Mannheimer Arbeiterschaft sowie für die Chancengleichheit ihrer Kinder einsetzen.

Samantha Höß: Mehr Sicherheit, mehr Tierschutz

Serie: Die SPD-Stadträtinnen und Stadträte stellen sich vor

Fraktion im Gemeinderat
SPD

Mit 28 Jahren bin ich ab sofort das jüngste Mitglied der SPD-Gemeinderatsfraktion. Vereine und das Ehrenamt bereichern mein Leben, seit ich denken kann. Mit fünf Jahren war ich bereits im CCW (Carneval Club Waldhof) aktiv und begleite den Verein bis heute als Tänzerin und Trainerin für die Jugend-

gruppen. Mir ist es wichtig, dass die Vereine unserer Stadt gut unterstützt werden.

Frisch in den Gemeinderat gewählt, werde ich in der Fraktion als tierschutzpolitische Sprecherin fungieren. Der von der SPD initiierte Runde Tisch für einen engen und regelmäßigen Austausch zwischen Verwaltung, tierschutzpolitischen Sprecher*innen, Amtstierärzt*innen und Tierheim ist bereits ein guter Anfang. Ziel muss es sein, dass das Tierwohl keine Randnotiz bleibt, sondern Verankerung findet.

Als hauptberufliche Polizistin ist es mir zudem ein Anliegen, die Sicherheit in Mannheim zu verbessern – auch hierfür möchte ich mich stark machen, damit Mannheim eine lebens- und liebenswerte Stadt für alle ist und bleibt.

Für den Waldhof, Luzenberg und die Gartenstadt bin ich Ihre Ansprechpartnerin.

Sie haben Fragen oder Anregungen? Dann melden Sie sich telefonisch (0621/293 2090), per Email (spd@mannheim.de) oder via Social Media.



Samantha Höß, Sprecherin der SPD-Fraktion für Tierschutz.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de. Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.



Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern

Aufgrund des Art. 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I, S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet des Stadtkreises Mannheim folgende:

Allgemeinverfügung
1.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern vom 12.08.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung vom 19.08.2024 legt eine Sperrzone II nach Art. 6 Abs. 3 und Art. 3 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 fest.

2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 2.1. In Sonderkulturen (darunter u. a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Getreide bis 60 cm Wuchshöhe, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) und Zierpflanzen können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 2.2. In der Sperrzone II sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall auf Antrag gemäß Ziffer 2.5. und 2.6. erlaubt werden.
- 2.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide über 60 cm Wuchshöhe, Gemenge sowie Eibeipflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.
- 2.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind in allen Kulturen erlaubt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



115
IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grassnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unüberwindlichen Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

2.5. Ausnahmen von den Ziffern 2.2. und 2.3. können im Einzelfall von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

2.6. Eine Genehmigung i.S.d. Ziffer 2.5. für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide (mit Ausnahme von Mais, siehe dafür unten), Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen in der Sperrzone II wird auf Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640x512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Eine Genehmigung zum Beernten von Maiskulturen kann auf Antrag erteilt werden, wenn die betroffenen Flächen am Tag der Ernte bei Temperaturen von unter 30 Grad Celsius zum Zeitpunkt des Suchfluges mit einer Drohne wie oben genannt mit mindestens 640x512 Pixel Wärmebildauflösung abgesucht wurden.

2.7. Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Ziffer 2.6. ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten bzw. Wildschweinkadaver gefunden wurden, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Eine erneute Genehmigung zur Mahd bzw. Ernte der Fläche muss nicht eingeholt werden.

2.8. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.

2.9. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaveranteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie 6 Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.

2.10. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

2.11. Bis auf weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach Ziffer 2.1. bis 2.3. vorgenommen werden sollen, erfolgen.

2.12. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II auf Flächen innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II ausgebracht werden.

Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

3. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern – in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

II.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/oeb> verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 22.08.2024

Specht

Oberbürgermeister

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim

zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) /2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/ 429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 12.08.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone II festgelegt:

2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

II.

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind. Die Anordnung gilt nicht für Kadaversuchhunde, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche gemäß Ziff. 1.2.1. a) dieser Verfügung und die Ausbildung von Jagdhunden gemäß Ziff. 1.2.1. e). Ferner ausgenommen sind Einsätze und das Training von Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.

1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).

1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder

c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen

zu dulden.

1.1.6. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzern und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen müssen dabei gewährleistet sein.

Die Nutzung von Mountain-Bike-Trails ist in der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II untersagt.

1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.

1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Veranstaltungsverbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundeausbildung.

1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im unfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet.

1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber – zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit – durchgeführt werden. Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Räumung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzbauhuf auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunktion der Waldbesucher (Wegegebot). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch Waldbesitzer oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Privates Holzwerben mit Holzleseschein und Schlagraumaufarbeitung sind verboten. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, zugelassen werden.

1.1.13. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es verboten, außerhalb geschlossener Räume Feuerwerkskörper im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprengG sowie pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 SprengG abzubrennen. Ebenso untersagt ist die Nutzung entsprechender Böllerschüsse o.ä.. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden, wenn durch die geplante Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere Ort, Art und Umfang der geplanten Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung hervorgeht.

1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Malsabyrinth untersagt.

1.1.15. Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen
1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, brauchbaren Jagdhunden oder Drohnen, b) das Kirren von Schwarzwild in der Sperrzone II an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotofallen (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinäramt oder der unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschießen von Kirrungen bleiben hiervon unberührt, c) die Anlage und der Einsatz von Sauflängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde, d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausbungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde mitem beauftragt wurden, e) die Ausbildung von Jagdhunden im Offenland mindestens 200 Meter von Schwarzwildeinständen entfernt, f) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen ausschließlich auf innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne des § 13 Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen

aa) durch anerkannte entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist; bb) durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG. g) die Jagdausübung im Rahmen und nach Maßgabe einer durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Veterinäramt aus wichtigen, im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Gründen erteilten Einzelfallgenehmigung.

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt der Stadt Mannheim (Mail: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt der Stadt Mannheim (Mail: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Ergebnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8.,

1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/oeb> verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 22.08.2024

Specht

Oberbürgermeister

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Seckenheim

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG im Stadtteil Seckenheim, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, den 20.10.2024 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein: Historisch gewachsener Kern des Stadtteils Mannheim-Seckenheim, begrenzt im Norden durch den alten Neckarlauf und die Gemarkungsgrenze, im Osten durch die Überlinger Straße, Am Stock und Fortsetzung des Fußweges bis zur Straße Hinter den Dorfgärten, im Süden durch die Straßen Hinter den Dorfgärten, Innerer Heckweg und Zähringer Straße bis zur Einmündung Offenburger Straße, Offenburger Straße ab Einmündung Zähringer Straße bis Kapellenstraße, im Westen durch Kapellenplatz, Badenweiler Straße, Rastatter Straße (zwischen Einmündung Badenweiler Straße und Zähringer Straße), Badener Straße (von Einmündung Rastatter Straße bis Seckenheimer Hauptstraße).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 29.08.2024

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B009

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Feudenheim

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Feudenheim im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, den 20.10.2024, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Historischer Kern des Stadtteils Mannheim-Feudenheim, begrenzt im Norden durch die Andreas-Hofer-Straße (bis Einmündung Talstraße), Talstraße (bis Kreuzung Schillerstraße), Schillerstraße (bis Einmündung Eichbaumstraße), Eichbaumstraße (bis Einmündung Weinbergstraße), Weinbergstraße und Feldstraße (bis Kreuzung Wallstadter Straße), im Osten durch die Wallstadter Straße (bis Einmündung Odenwaldstraße) und Odenwaldstraße, im Süden durch die Odenwaldstraße und Spessarstraße und im Westen durch die Christian-Morgenstern-Straße, Schwannenstraße (bis zur Einmündung Körnerstraße), Körnerstraße, Görsresstraße (zwischen Körnerstraße und Hauptstraße), Am Aubuckel (zwischen Hauptstraße und Andreas-Hofer-Straße)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 29.08.2024

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B010

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtpark Mannheim gemeinnützige GmbH

Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung hat am 10. Juli 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Anhang und Lagebericht festgestellt und beschlossen, den um den Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 5.000.888,49 EUR erhöhten Bilanzverlust 2023 bei der Stadtpark Mannheim gemeinnützige GmbH in Höhe von 20.562.563,00 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft, die WISTA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mannheim, hat am 28. Juni 2024 den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Stadtpark Mannheim Wirtschaftsbetriebs-GmbH

Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung hat am 24. April 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Anhang und Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 199.524,36 Euro bei der Stadtpark Mannheim Wirtschaftsbetriebs-GmbH mit dem Verlustvortrag von 104.213,75 Euro zu verrechnen und den sich ergebenden Bilanzgewinn von 95.310,61 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft, die WISTA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mannheim, hat am 28. März 2024 den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Duojianguan-Teehaus GmbH Mannheim

Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung hat am 15. April 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Anhang und Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 3.500,49 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim, hat am 20. März 2024 den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht können bei der Stadtpark Mannheim gemeinnützige GmbH, Gartenschauweg 12, Verwaltungsgebäude, Abteilung Buchhaltung, Zimmer 13/14 vom 02. bis 10. September 2024 zwischen 9-14 Uhr eingesehen werden.

Die Geschäftsführung